

380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

betreffend die Regierungsvorlage (373 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 — KGG 1992)

Das Konsulargebührengesetz 1967 hat sich insbesondere in folgenden Punkten als änderungsbedürftig erwiesen:

1. Die Entrichtung der Konsulargebühren in Form von Stempelmarken ist im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verbunden.
2. Die Konsulargebührensätze wurden zuletzt im Jahre 1981 festgesetzt und entsprechen vielfach nicht mehr den vergleichbaren Inlandsgebühren.
3. Die Einhebung der Konsulargebühren in Staaten mit nicht frei konvertibler Währung von allen Abgabenschuldnern ausschließlich in der Landeswährung hat wiederholt zur Ansammlung von nicht oder nur schwer verwertbaren Beständen der betreffenden Währung geführt.
4. Der bisherige Gesetzestext ist unübersichtlich und entspricht rechtssystematisch nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Entrichtungsmöglichkeit durch Barzahlung, Überweisung oder Scheck geschaffen werden und eine

Erhöhung der Konsulargebührensätze erfolgen. Ferner wird vorgesehen, in Staaten mit nicht frei konvertibler Währung von Angehörigen von Drittstaaten die Konsulargebühren in frei konvertibler Währung einzuheben.

Auf Basis 1990 ist mit zirka 40 bis 45 Millionen Schilling Mehreinnahmen zu rechnen, denen geringfügige Kosten durch die künftige Verlautbarung der Schillinggegenwerte (Kassenwerte) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gegenüberstehen.

Im Hinblick darauf, daß im EG-Recht Konsulargebühren nicht geregelt sind, kann davon ausgegangen werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf mit dem EG-Recht vereinbar ist.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Jänner 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. G u g e r b a u e r und Mag. M a r i j a n a G r a n d i t s das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten S c h i e d e r und Dr. K h o l mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (373 der Beilagen) mit den a n g e s c h l o s s e n e n A b ä n d e r u n g e n die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 01 22

Dr. Khol
Berichterstatter

Schieder
Obmann

∕.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 373 der Beilagen

1. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Staatsbürgern“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Dem § 2 Abs. 1 ist nachstehende Z 4 anzufügen:

„4. Amtshandlungen nach dem Asylgesetz 1991.“